



### **§ 3 Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Obdachlosen verpflichtet. Personen, die in Familiengemeinschaft leben, haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Einweisung und endet mit dem Tage der Räumung der Obdachlosenunterkunft.

### **§ 5 Festsetzung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum**

(1) Die Benutzungsgebühr wird von der Samtgemeinde festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen schriftlich bekanntgegeben.

(2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus jeweils zum 1. jeden Monats an die Samtgemeindekasse Zeven zu entrichten.

(3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte im Bereich der Samtgemeinde Zeven vom 29.05.1996 mit der am 07.06.2001 ergangenen Änderung außer Kraft.

Zeven, den

(L.S.)

I. Körner  
Samtgemeindebürgermeister i. V.